

BGE 17 I 405

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_405

FR: ATF 17 I 405

IT: DTF 17 I 405

Volltext

63. Urtheil vom 25. September 1891 in Sachen Hodel. A. Gegen Alexander Hodel, Schweinemetzger in Thun, war von den Mitgliedern des Gemeinderathes von Fahrni, Amtsbezirks Thun, Strafanzeige wegen Ehrverletzung eingereicht worden, weil er eine von einem Dritten verfaßte injuriöse Druckschrift vorgelesen und verbreitet habe. Er wurde erstinstanzlich durch den korrekzionellen Richter von Thun verurtheilt. Bei der zweitinstanzlichen Verhandlung vor der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern stellte er, mit der Behauptung, daß es sich um ein Preßvergehen handle, welches nach § 63 der bernischen Kantonsverfassung vor das Schwurgericht gehöre, vorfraglich das Begehren, es sei das Urtheil, weil von einem inkompetenten Richter ausgefällt, zu kassiren. Die Polizeikammer wies dieses Begehren durch Entscheidung vom 22. Juli 1891 ab. Bei der sofort erfolgten Eröffnung dieser Entscheidung erklärte der Vertheidiger des Angeschuldigten, er werde gegen dieselbe den Rekurs an den Bundesrath und an das Bundesgericht ergreifen. Daraufhin beschloß die Polizeikammer, die Beurtheilung der Hauptsache zu verschieben. B. Mit Eingabe vom 21. September 1891 (zur Post gegeben am gleichen Tage) stellt nunmehr A. Hodel beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei zu erkennen, es sei in der vorwürfigen Sache nicht das korrektionelle Gericht von Thun, sondern das Geschwornengericht zuständig; es sei somit das von ersterm ausgefallte Urtheil sammt bezüglichem Verfahren sowie das von der Polizeikammer ausgefallte Zwischenurtheil zu kassiren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Beschwerde ist wegen Verabsäumung der sechzigtagigen Rekursfrist des Art. 59 O. G., welche von Amteswegen zu wahren

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten. erkannt: Demnach hat das Bundesgericht mitberechnet. dern wird hier vielmehr der Sonntag als letzter Tag der Frist vorgenommen werden kann, für staatsrechtliche Sachen nicht, sondern betreffende Handlung an dem nächstfolgenden Tage noch gültig Prozeßhandlung an einem Sonn- oder Feiertage ausläuft, die Civilprozeßordnung), daß wenn die Frist zu Vornahme einer S. 435), gilt die civilprozeßuale Regel (§ 73 der eidgenössischen schon wiederholt entschieden hat (siehe Amtliche Sammlung XVI, der 20. September ein Sonntag. Allein wie das Bundesgericht ist aber erst am 21. zur Post gegeben worden. Allerdings war am 22. Juli eröffnet wurde, der 20. September; die Beschwerde Tag der sechzigtagigen Frist war, da die angefochtene Entscheidung ist, ohne weiters als verspätet zurückzuweisen. Denn der letzte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.